



- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- Beschäftigte der Beteiligten



Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder
Karlsruhe

Inhalt

- 1 Neuregelung zu den Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte
- 2 Neuregelung zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten
- 3 Hinterbliebenenversorgung für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich auf wichtige Änderungen bei Ihrer betrieblichen Altersversorgung verständigt. Mit dem **Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 30. Mai 2011** sind einige Neuregelungen vereinbart worden, die aufgrund von höchstrichterlichen Entscheidungen erforderlich geworden waren.

Eine Neuregelung betrifft die Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte. Über die Startgutschriften haben wir unseren Versicherten die Höhe ihrer bis zur Reform der Zusatzversorgung Ende 2001 erworbenen Anwartschaften mitgeteilt. Der Bundesgerichtshof hatte in einem Punkt der bisherigen Berechnung eine Ungleichbehandlung von Späteinsteigern gesehen und von den Tarifpartnern eine verfassungskonforme Neuregelung gefordert. Wenn Sie zu diesem Personenkreis gehören, kann sich Ihre Startgutschrift nach der Neuregelung unter Umständen erhöhen.

Darüber hinaus haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine verbesserte Berücksichtigung von Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes in der Zusatzversorgung sowie auf die Einbeziehung eingetragener Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bei der Hinterbliebenenversorgung verständigt.

Mit dieser **VBLInfo** wollen wir Sie über die Hintergründe, die wesentlichen Inhalte der Tarifeinigung und den vorgesehenen weiteren Verfahrensablauf informieren.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Karlsruhe

Andrea Reschka
Abteilungsleiterin Vorstandsstab



In der Kategorie über eine Milliarde Euro Kapitalanlagen.



In der Kategorie über eine Milliarde Euro Kapitalanlagen.



In der Kategorie mit mehr als 500 Millionen Euro Kapitalanlagen.

Impressum

VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666

info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL
Redaktion: Matthias Konrad (VS10), Christine Uetz (VS110)

Stand: November 2011

1 Neuregelung zu den Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte

Was war der Hintergrund für die Berechnung der Startgutschriften?

Vor knapp 10 Jahren haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes auf eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung verständigt. Das Gesamtversorgungssystem wurde zum 31. Dezember 2001 geschlossen und durch das neue Versorgungspunktemodell ersetzt. Die VBL und die übrigen Zusatzversorgungskassen haben für ihre Versicherten die bis zum Umstellungsstichtag erworbenen Anwartschaften über so genannte Startgutschriften festgestellt. Je nach Versicherungsstatus und Alter haben Sie von uns eine Startgutschrift erhalten, die auf unterschiedliche Art und Weise berechnet wurde.

Rentennahe Pflichtversicherte

Wenn Sie über den Systemwechsel hinaus bei der VBL pflichtversichert waren und am 1. Januar 2002 bereits das 55. Lebensjahr vollendet hatten, haben Sie eine **Startgutschrift für rentennahe Pflichtversicherte** erhalten (§ 79 Abs. 2 VBL-Satzung). Ihre Startgutschrift wurde nach einer besonderen Besitzstandsregelung berechnet. Im Wesentlichen haben wir die Startgutschrift nach dem bisherigen Leistungsrecht ermittelt. Die besondere Besitzstandsregelung gilt auch für Versicherte, die die Tarifvertragsparteien wegen des zeitnah bevorstehenden Rentenbeginns als besonders schutzbedürftig eingestuft haben, zum Beispiel bei einer möglichen Inanspruchnahme einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen oder, wenn Altersteilzeitarbeit vereinbart worden ist.

Rentenferne Pflichtversicherte

Wenn Sie nicht zu den rentennahen Versicherten gehören, aber über den 31. Dezember 2001 hinaus pflichtversichert waren, haben Sie von uns im Jahr 2002 eine **Startgutschrift für rentenferne Pflichtversicherte** erhalten (§ 79 Abs. 1 VBL-Satzung). Wir haben Ihre Startgutschrift auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des **§ 18 Betriebsrentengesetz** berechnet. Wenn Sie im Tarifgebiet Ost beschäftigt waren und erst ab Einführung der Zusatzversorgung im Jahr 1997 bei der VBL versichert worden sind, ist Ihre Anwartschaft in der Regel auch auf diese Weise berechnet worden. § 18 Betriebsrentengesetz legt an sich die Höhe der im Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaft fest, die einem Beschäftigten nach Ende des Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in jedem Fall erhalten bleibt und nicht mehr entzogen werden kann.

Beitragsfrei Versicherte

Wenn Sie am 1. Januar 2002 nicht mehr bei der VBL pflichtversichert waren, haben wir für Sie eine **Startgutschrift für beitragsfrei Versicherten** berechnet. Grundlage für die Berechnung war die einfache Versicherungsrente nach altem Leistungsrecht (§ 80 VBL-Satzung). Soweit Sie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine unverfallbare Anwartschaft erfüllt haben, haben wir die Startgutschrift aber auch nach § 18 Betriebsrentengesetz berechnet.

Warum musste die Berechnung der Startgutschriften für rentenferne und beitragsfrei Versicherte geändert werden?

Der Bundesgerichtshof hatte in seinem Grundsatzurteil zu den **Startgutschriften für rentenferne Versicherte** in einem Punkt der Berechnung einen Verstoß gegen höherrangiges Recht festgestellt (Urteil vom 14. November 2007 – IV ZR 74/06). Die Ursache lag in der Berechnung nach § 18 Betriebsrentengesetz. Versicherte erhalten danach für jedes Jahr der Pflichtversicherung einen Anteil von 2,25 Prozent einer höchstmöglichen Voll-Leistung. Die höchstmögliche Voll-Leistung kann damit erst nach 44,44 Pflichtversicherungsjahren erreicht werden. Anders als im Gesamtversorgungssystem werden aber nur Pflichtversicherungszeiten berücksichtigt, nicht auch Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die bisher zur Hälfte angerechnet wurden. Insbesondere Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten, die erst später in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, konnten daher bei der Berechnung nach § 18 Betriebsrentengesetz von vornherein keinen Anspruch auf die Voll-Leistung erwerben. Späteinsteiger mussten so überproportionale Abschläge hinnehmen.

Eine konkrete Berechnung hat der Bundesgerichtshof nicht vorgegeben; er hat es den Tarifvertragsparteien vorbehalten, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu vereinbaren. In einer späteren Entscheidung hat er dann auch ausdrücklich die **Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte** einbezogen, soweit die Anwartschaften nach § 18 Betriebsrentengesetz berechnet worden sind (Urteil vom 29. September 2010 – IV ZR 8/10).

Wenn Sie eine **Startgutschrift für rentennahe Pflichtversicherte** erhalten haben oder Ihre **Startgutschrift für beitragsfrei Versicherte** keine Berechnung nach **§ 18 Betriebsrentengesetz** beinhaltet,

wird sich die Höhe Ihrer Anwartschaft **nicht ändern**. Der Bundesgerichtshof hat in diesen Fällen bereits entschieden, dass diese Startgutschriften aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden sind.

Wie sieht die Neuregelung im Überblick aus?

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf das so genannte „**Vergleichsmodell**“ verständigt. Sie wollten mit der Neuregelung möglichst zielgenau eine Nachbesserung für Späteinsteiger erreichen. Dies hatte der Bundesgerichtshof in seiner Grundsatzentscheidung gefordert.

Das Vergleichsmodell beruht auf Überlegungen, die sich in den Urteilsgründen des Bundesgerichtshofs wiederfinden. Der Bundesgerichtshof hatte den bisherigen Vomhundertsatz (2,25 Prozent pro Jahr der Pflichtversicherung) nach § 18 Betriebsrentengesetz mit dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Betriebsrentengesetz verglichen. § 2 Betriebsrentengesetz legt die Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft von Beschäftigten in der Privatwirtschaft fest. Im Vergleich zu § 2 Betriebsrentengesetz hatte das Gericht bei der Berechnung nach § 18 BetrAVG für Späteinsteiger erhebliche Nachteile festgestellt.

Die Tarifvertragsparteien haben diese Überlegungen aufgegriffen und im vereinbarten Vergleichsmodell fortentwickelt. Das Vergleichsmodell sieht vor, dass die bisherige Startgutschrift mit der Anwartschaft verglichen wird, die sich aufgrund einer modifizierten Berechnung nach § 18 Betriebsrentengesetz ergibt. Die Berechnung lehnt sich an zwei Stellen stärker an § 2 BetrAVG an: beim Unverfallbarkeitsfaktor und bei der erreichbaren Voll-Leistung. Ist die Anwartschaft nach dem Vergleichsmodell höher als die bisherige Startgutschrift, erhalten die Beschäftigten einen Zuschlag zur Startgutschrift in Höhe der Differenz. Anderenfalls verbleibt bei es bei der bisherigen Startgutschrift.

Wer erhält nach der Neuregelung einen Zuschlag zur Startgutschrift?

Wenn Sie erst später, zum Beispiel nach einer längeren Ausbildungszeit oder nach einer beruflichen Tätigkeit in der Privatwirtschaft, im öffentlichen Dienst beschäftigt worden sind, kann sich nach der Neuregelung für Sie ein Zuschlag zu Ihrer Startgutschrift ergeben. Aber: Nicht für jeden Späteinsteiger wird sich die Startgutschrift erhöhen. Dies hängt von einer Reihe von Faktoren ab, zum Beispiel vom Alter bei

Beginn der Pflichtversicherung oder der Anzahl der Pflichtversicherungsjahre. Die Höhe des Zuschlags kann auch sehr unterschiedlich ausfallen.

Keinen Zuschlag zur Startgutschrift erhalten in der Regel Versicherte und Rentenberechtigte, die beim erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung jünger als 25 Jahre waren.

Werden die Startgutschriften von der VBL automatisch überprüft?

Ja. Die Tarifvertragsparteien haben vereinbart, dass alle rentenfernen Startgutschriften sowie alle Startgutschriften von beitragsfrei Versicherten, die nach § 18 Betriebsrentengesetz berechnet wurden, nach Maßgabe des Vergleichsmodells überprüft werden. **Sie müssen deshalb keinen Antrag auf Überprüfung Ihrer Startgutschrift stellen.** Dies gilt unabhängig davon, ob die Startgutschrift ursprünglich beanstandet wurde oder nicht. Auch wenn Sie inzwischen rentenberechtigt oder nicht mehr bei Ihrem früheren Arbeitgeber beschäftigt sind, überprüfen wir Ihre Startgutschrift und eine darauf beruhende Rentenberechnung automatisch.

Wie informiert die VBL über die neue Startgutschrift?

Die technische Umsetzung der Tarifeinigung ist bei der VBL bereits vor einiger Zeit angelaufen. Allerdings benötigen wir aufgrund der erheblichen Änderungen in unseren IT-Anwendungen eine gewisse Vorlaufzeit. Die Tarifvertragsparteien haben vereinbart, dass der Zuschlag zur Startgutschrift sowie in Beanstandungsfällen das Ergebnis der Überprüfung zusammen mit dem **Versicherungsnachweis** für das Geschäftsjahr 2011 mitgeteilt wird. Um dieser Verfahrensweise zu entsprechen, erhalten im Jahr 2012 nicht nur Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte, die bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes pflichtversichert sind einen Versicherungsnachweis. Wir werden darüber hinaus an alle beitragsfrei Versicherten, die einen Zuschlag zur Startgutschrift erhalten oder ihre bisherige Startgutschrift beanstandet haben, einen Versicherungsnachweis versenden.

Dieses Jahr haben wir Ihnen den Versicherungsnachweis für das Jahr 2010 ab Mitte des Jahres übersandt. Trotz der erheblichen programmtechnischen Änderungen, die wir bewältigen müssen, planen wir, auch den

kommenden Versicherungsnachweis wieder ab Mitte 2012 an Sie zu versenden. Rentenberechtigte, die keinen Versicherungsnachweis mehr erhalten, werden wir gesondert informieren.

Wie wird die neue Startgutschrift im Einzelnen berechnet?

Die neue Startgutschrift folgt im Wesentlichen der bisherigen – nicht ganz einfachen – Berechnung nach § 18 Betriebsrentengesetz. Wir wollen Ihnen die neue Berechnung anhand von zwei Beispielfällen veranschaulichen. Die neue Startgutschrift wird in drei Schritten berechnet:

Schritt 1 – Vergleich der Vomhundertsätze

Zunächst wird der Vomhundertsatz der bisherigen Startgutschrift nach § 18 Betriebsrentengesetz (2,25 Prozent pro Jahr der Pflichtversicherung) mit dem nach § 2 Betriebsrentengesetz berechneten Unverfallbarkeitsfaktor verglichen. Der Unverfallbarkeitsfaktor errechnet sich aus dem Verhältnis Ihrer tatsächlich erreichten Pflichtversicherungszeit bei der VBL bis zum 31. Dezember 2001 zu der (theoretisch) erreichbaren Versicherungszeit bis zur Altersrente mit 65.

Ist der so berechnete Unverfallbarkeitsfaktor um mehr als 7,5 Prozentpunkte höher als der Vomhundertsatz der bisherigen Startgutschrift, wird mit dem um 7,5 Prozentpunkte verminderten Unverfallbarkeitsfaktor weitergerechnet. Andernfalls endet die Berechnung an dieser Stelle. Die Höhe der bisherigen Startgutschrift bleibt unverändert.

Die Tarifvertragsparteien haben mit Blick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs einen Unterschied von 7,5 Prozentpunkten zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Betriebsrentengesetz und dem bisherigem Vomhundertsatz nach § 18 Betriebsrentengesetz als angemessen angesehen. Erst bei Überschreiten dieser Grenze kann es zu einer Nachbesserung der Startgutschrift kommen.

Beispiel 1

Ein Arbeitnehmer, geboren am 1. Januar 1971, wurde im Alter von 25 Jahren am 1. August 1996 zur Pflichtversicherung angemeldet und ist seitdem ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt. Seine bisherige Startgutschrift beträgt 12,60 Versorgungspunkte (50,40 Euro).

Vergleich der Vomhundertsätze nach Schritt 1

1 Maßgebliche Zeiten	
Erreichte Pflichtversicherungszeit bis 31.12.2001	65,00 Monate
Erreichbare Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis Vollendung des 65. Lebensjahres	473,00 Monate
2 Vomhundertsatz der bisherigen Startgutschrift nach § 18 BetrAVG	
65 Monate = 5,42 Pflichtversicherungsjahre x 2,25 Prozent	12,20 Prozent
3 Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG	
erreichte/erreichbare Pflichtversicherungszeit	13,74 Prozent
Abzüglich 7,5 Prozentpunkte	6,24 Prozent
4 Maßgebender Vomhundertsatz	
höherer Wert aus Ziffer 2 oder 3	12,20 Prozent

Ergebnis: Da der Vomhundertsatz der bisherigen Startgutschrift höher ist als der um 7,5 Prozentpunkte verminderte Unverfallbarkeitsfaktor, bleibt es bei der bisherigen Startgutschrift. Es ergibt sich kein Zuschlag zur Startgutschrift.

Schritt 2 – Berechnung der individuellen Voll-Leistung

Wenn für Sie ein höherer Vomhundertsatz maßgebend ist, ermitteln wir im nächsten Schritt die Voll-Leistung. Anders als bei der bisherigen Berechnung nach § 18 Betriebsrentengesetz wird aber nicht pauschal die höchstmögliche Voll-Leistung angesetzt. Wie bei der Berechnung nach § 2 Betriebsrentengesetz wird die Voll-Leistung berechnet, die Sie aufgrund des späteren Versicherungsbeginns noch erreichen können. Ihre individuelle Voll-Leistung ist gegenüber der bisherigen Berechnung niedriger, wenn Sie die für den Versorgungshöchstsatz erforderliche berücksichtigungsfähige Zeit von 40 Jahren nicht mehr erreichen können.

Zu den berücksichtigungsfähigen Zeiten zählen

- alle Pflichtversicherungszeiten bis zum 31. Dezember 2001,
- alle Zeiten ab 1. Januar 2002 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres
- sowie pauschal alle Zeiten außerhalb der Pflichtversicherung ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte. Für Beschäftigte im Abrechnungsverband Ost werden

Zeiten außerhalb der Pflichtversicherung – wie im Gesamtversorgungssystem – in der Regel frühestens ab Oktober 1990 zur Hälfte berücksichtigt.

Zugunsten unserer Versicherten werden aus Vereinfachungsgründen alle Zeiten außerhalb der Pflichtversicherung pauschal zur Hälfte angerechnet. Anders als im Gesamtversorgungssystem ist es nicht notwendig, dass Sie uns Beitragszeiten oder beitragsfreie Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen.

Anhand der berücksichtigungsfähigen Zeiten wird Ihr individuell erreichbarer Brutto- und Nettoversorgungssatz berechnet. Auch insoweit gilt allerdings wie bisher die Beschränkung auf den Höchstversorgungssatz von maximal 75 Prozent (Bruttoversorgungssatz) und 91,75 Prozent (Nettoversorgungssatz). Es gelten die zuletzt im Gesamtversorgungssystem maßgebenden Versorgungssätze, das heißt es werden in der Regel für jedes Jahr 1,875 Prozent für den Bruttoversorgungssatz und 2,294 Prozent für den Nettoversorgungssatz berücksichtigt.

Aus den jeweiligen Versorgungssätzen und dem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt berechnen wir die Brutto- und Nettogesamtversorgung. Die in der Regel maßgebende Nettogesamtversorgung wird nicht unmittelbar aus dem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt berechnet, sondern aus dem fiktiven Nettoarbeitsentgelt. Für das fiktive Nettoarbeitsentgelt wird das Gesamtversorgungsfähige Entgelt um fiktive Abzüge vermindert, wie zum Beispiel um die Lohnsteuer nach Steuerklasse I/0 oder III/0 oder um Sozialversicherungsbeiträge zum Umstellungsstichtag. Die individuelle Voll-Leistung wird dann ermittelt, indem von der maßgebenden (Netto-) Gesamtversorgung die nach dem Näherungsverfahren berechnete gesetzliche Rente abgezogen wird.

Viele Werte werden unverändert aus Ihrer bisherigen Startgutschriftsberechnung übernommen, insbesondere das Gesamtversorgungsfähige Entgelt, das fiktive Nettoarbeitsentgelt und die Rente nach dem Näherungsverfahren.

Schritt 3 – Berechnung der neuen Anwartschaft und des Zuschlags zur Startgutschrift

Im letzten Schritt wird die individuelle Voll-Leistung mit dem um 7,5 Prozentpunkte verminderten Unverfallbarkeitsfaktor multipliziert. Geteilt durch den Mess-

betrag von 4 Euro ergibt sich die neue Anwartschaft zum 31. Dezember 2001 nach dem Vergleichsmodell in Versorgungspunkten.

Dieser Wert wird mit Ihrer bisherigen Startgutschrift verglichen. Ergibt sich eine Differenz zwischen der Anwartschaft nach dem Vergleichsmodell und Ihrer bisherigen Startgutschrift, erhalten Sie einen entsprechenden Zuschlag zu Ihrer bisherigen Startgutschrift. Ist der errechnete Wert niedriger als die bisherige Startgutschrift verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift.

Im zweiten Beispiel sehen Sie die vollständige Berechnung eines Zuschlags zur Startgutschrift:

Beispiel 2

Eine Arbeitnehmerin, geboren am 1. Juli 1949, wurde im Alter von 36 Jahren am 20. Mai 1986 zur Pflichtversicherung angemeldet und ist seitdem ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt. Ihr Gesamtversorgungsfähiges Entgelt zum Stichtag 31. Dezember 2001 liegt bei 3.977,93 DM (2.960,74 DM netto, Steuerklasse III/0). Ihre bisherige Startgutschrift beträgt 42,40 VP (169,60 Euro).

Vergleich der Vomhundertsätze nach Schritt 1

1 Maßgebliche Zeiten	
Erreichte Pflichtversicherungszeit	187,40 Monate
Erreichbare Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis Vollendung des 65. Lebensjahres	337,40 Monate
2 Vomhundertsatz der bisherigen Startgutschrift nach § 18 BetrAVG	
187,40 Monate = 15,62 Pflichtversicherungsjahre x 2,25 Prozent	35,15 Prozent
3 Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG	
erreichte/erreichbare Pflichtversicherungszeit	55,54 Prozent
abzüglich 7,5 Prozentpunkte	48,04 Prozent
4 Maßgebender Vomhundertsatz	
höherer Wert aus Ziffer 2 oder 3	48,04 Prozent

Berechnung der individuellen Voll-Leistung nach Schritt 2

1 Berücksichtigungsfähige Zeit	
Pflichtversicherungszeit bis 31.12.2001	187,40 Monate
Zeit vom 01.01.2002 bis Vollendung des 65. Lebensjahres	150,00 Monate
Pauschale Vordienstzeit ab 17. Lebensjahr zur Hälfte	119,30 Monate
Summe	38,06 Jahre
2 Nettoversorgungssatz*	
2,294 Prozent pro berücksichtigungsfähiges Jahr, maximal 91,75 Prozent	87,31 Prozent
3 Gesamtversorgung*	
Fiktives Nettoarbeitsentgelt x Nettoversorgungsatz (2.960,74 DM x 87,31 Prozent)	2.585,02 DM
4 Voll-Leistung	
Gesamtversorgung	2.585,02 DM
abzüglich Nährungsrente	1.772,84 DM
Individuelle Voll-Leistung	812,18 DM

* Aus Vereinfachungsgründen wurden nur die (im Regelfall maßgebliche) Nettogesamtversorgung und der Nettoversorgungsatz ausgewiesen.

Berechnung der neuen Anwartschaft und des Zuschlags nach Schritt 3

1 Neue Anwartschaft	
Individuelle Voll-Leistung x neuer maßgebender Vomhundertsatz = 812,18 DM x 48,04 Prozent	390,17 DM
umgerechnet in Euro	199,49 Euro
in Versorgungspunkten (geteilt durch Messbetrag von 4 Euro)	49,87 VP
2 Bisherige Startgutschrift	
	42,40 VP
3 Zuschlag zur Startgutschrift	
	7,47 VP

Ergebnis: Die Arbeitnehmerin erhält einen Zuschlag zu ihrer Startgutschrift von 7,47 Versorgungspunkten. Dies entspricht einer monatlichen Erhöhung der Rentenanwartschaft um 29,88 Euro.

Bei der Vergabe von Bonuspunkten wird der Zuschlag zur Startgutschrift erstmals vom Geschäftsjahr 2011 an berücksichtigt.

Wenn Sie wegen voller Erwerbsminderung eine zusätzliche Startgutschrift nach § 79 Abs. 3a VBL-Satzung erhalten haben, gilt eine Besonderheit. Die Versorgungspunkte aus der zusätzlichen Startgutschrift werden auf einen Zuschlag zur Startgutschrift angerechnet.

2 Neuregelung zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

Wie wurden Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung bisher berücksichtigt?

Zum Schutz von Mutter und Kind gelten nach dem Mutterschutzgesetz Beschäftigungsverbote vor und nach einer Entbindung. 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt dürfen Arbeitnehmerinnen nach der derzeitigen Regelung nicht mehr beschäftigt werden (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz). Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängern sich die Schutzfristen.

Während des gesetzlichen Mutterschutzes ruht das Arbeitsverhältnis. In der Pflichtversicherung haben unsere beteiligten Arbeitgeber diese Zeiten bislang als Unterbrechungszeit ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemeldet. Umlagen und Beiträge mussten nicht an die VBL entrichtet werden. Unsere Versicherten konnten daher zunächst auch keine Anwartschaften während der Mutterschutzzeit erwerben. Erst seit Einführung des Versorgungspunktemodells im Jahr 2002 erhalten Arbeitnehmerinnen in Mutterschutz Versorgungspunkte als soziale Komponente wegen Elternzeit (§ 37 Abs. 1 VBL-Satzung) – allerdings beschränkt auf die Mutterschutzzeiten nach der Geburt (§ 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz).

Was hat die Rechtsprechung beanstandet?

Die Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung verstößt nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 1. Juni 2005 (IV ZR 100/02) gegen eine europäische Gleichbehandlungsrichtlinie. Die Entscheidung war allerdings auf Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes beschränkt, die ab dem 18. Mai 1990 zurückgelegt wurden. Rechtliche Vorgaben enthält die einschlägige europäische Gleichbehandlungsrichtlinie lediglich ab diesem Zeitpunkt.

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum ATV haben sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt, entsprechend den Vorgaben des Bundesgerichtshofs **Mutterschutzzeiten ab 18. Mai 1990 wie Umlage-/Beitragsmonate mit Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt** zu berücksichtigen.

Während der Verhandlungen zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum ATV hat das Bundesverfassungsgericht zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990 entschieden. Das Bundesverfassungsgericht kam in seinem Beschluss vom 28. April 2011 (1 BvR 1409/10) zu dem Ergebnis, dass es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes verstößt, wenn Mutterschutzzeiten, die vor dem 18. Mai 1990 liegen, nicht als Umlagemonate in der Zusatzversorgung anerkannt werden. Die Tarifvertragsparteien konnten diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht bei der Tarifeinigung berücksichtigen. Sie haben aber vereinbart, bald weitere Gespräche zur Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung zu führen. Die VBL wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts selbstverständlich umsetzen.

Wie werden Mutterschutzzeiten künftig berücksichtigt?

Mutterschutzzeiten während einer bestehenden Pflichtversicherung werden in Zukunft grundsätzlich wie Umlagemonate mit entsprechendem Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt berücksichtigt. Zu unterscheiden ist zwischen Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 und Mutterschutzzeiten, die vor diesem Zeitpunkt zurückgelegt worden sind:

Mutterschutzzeiten ab 1. Januar 2012

Wenn das Arbeitsverhältnis einer bei uns pflichtversicherten Arbeitnehmerin ab dem 1. Januar 2012 wegen des gesetzlichen Mutterschutzes ruht, werden wir

diese Zeiten wie Umlage-/Beitragsmonate behandeln. Als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wird das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD/TV-L oder vergleichbaren tariflichen Regelungen berücksichtigt. Das ist das gleiche Entgelt, das während der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder des Erholungsurlaubs zustehen würde. Auf dieser Grundlage erwerben die bei uns versicherten Arbeitnehmerinnen künftig Versorgungspunkte während des gesetzlichen Mutterschutzes.

Die bisher geleistete soziale Komponente wegen Mutterschutzes nach der Geburt entfällt im Gegenzug (§ 37 Abs. 1 VBL-Satzung). Nach Ende der Mutterschutzfrist können unsere Versicherten wie bisher Versorgungspunkte aus der sozialen Komponente wegen Elternzeit erhalten. Wenn das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, erwerben sie für jeden vollen Kalendermonat Versorgungspunkte auf der Grundlage eines Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts von 500 Euro pro Kind.

Mutterschutzzeiten bis zum 31. Dezember 2011

Für Mutterschutzzeiten bis 31. Dezember 2011 haben die Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung vorgesehen.

Die VBL hat für Mutterschutzzeiten bis 2011 in vielen Fällen keine weiteren Informationen darüber, ob und wann eine Versicherte Zeiten im gesetzlichen Mutterschutz zurückgelegt hat. Aus diesem Grund haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass diese Mutterschutzzeiten nur auf schriftlichen Antrag einer Versicherten oder bereits Rentenberechtigten berücksichtigt werden.

Damit das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt ohne zusätzlichen Aufwand für unsere Arbeitgeber ermittelt werden kann, haben sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt, dass die VBL auf der Grundlage bereits vorhandener Daten ein fiktives Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ermittelt. Wir errechnen das fiktive Entgelt aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen Entgelt des Kalenderjahres, das vor dem Beginn der Mutterschutzfrist liegt. Nur in den Fällen, in denen im vorangegangenen Jahr gar kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt erzielt wurde, erfragen wir beim Arbeitgeber, welches Entgelt an sich erzielt worden wäre.

Eine Besonderheit gibt es noch für Mutterschutzzeiten ab 2002. Für die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes nach der Geburt steht versicherten Frauen seit Einführung des Versorgungspunktemodells eine soziale

Komponente zu. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfrist nach der Geburt nach § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz ruhte, wurden für jedes Kind Versorgungspunkte in der Höhe berücksichtigt, wie sie sich bei einem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro ergeben würden. Diese soziale Komponente bleibt unseren Versicherten erhalten. Das nach der Neuregelung fiktiv ermittelte Zusatzversorgungspflichtige Entgelt für die Mutterschutzzeit wird in diesem Fall jedoch um das Entgelt vermindert, das wir bisher schon für die soziale Komponente wegen Elternzeit berücksichtigt haben.

Was müssen Sie tun, damit Ihre Mutterschutzzeiten berücksichtigt werden?

Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 werden automatisch berücksichtigt. Sie müssen also keinen Antrag auf Berücksichtigung dieser Mutterschutzzeiten stellen. Künftig wird Ihr Arbeitgeber uns den Zeitraum und das zugrunde zu legende Entgelt automatisch übermitteln. Das Meldeverfahren zwischen unseren beteiligten Arbeitgebern und der VBL wird diesbezüglich entsprechend geändert. Unsere Arbeitgeber werden wir noch gesondert über die Einzelheiten informieren (z. B. neues Versicherungsmerkmal). Für Mutterschutzzeiten müssen auch künftig keine Umlagen und Beiträge geleistet werden.

Die Berücksichtigung von **Mutterschutzzeiten bis 31. Dezember 2011** müssen Sie hingegen **schriftlich bei der VBL beantragen**, da der VBL Beginn und Ende des Mutterschutzes in der Regel nicht bekannt sind. **Zur Beantragung werden wir einen maschinenlesbaren Antragsvordruck zur Verfügung stellen.** Wenn Sie diesen Vordruck verwenden, helfen Sie uns, damit wir Ihren Antrag schneller bearbeiten können. Legen Sie dem Antrag unbedingt einen geeigneten Nachweis über Ihre Mutterschutzzeiten bei (z. B. Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung).

Das Verfahren zur Einbeziehung der Mutterschutzzeiten wird derzeit vorbereitet. Insbesondere die technische Umsetzung wird jedoch etwas Zeit in Anspruch nehmen, da im Hinblick auf die vielen Fälle mit Mutterschutzzeiten umfangreiche Änderungen in unseren Berechnungsprogrammen erforderlich sind. Durch die zeitliche Verzögerung wegen der technischen Umsetzung werden Ihnen – auch wenn Sie bereits rentenberechtigt sind – keine Nachteile entstehen.

Sobald das Verfahren abgestimmt ist, finden Sie den Antrag auch unter dem Stichwort „Mutterschutzzeiten“ auf unserer Internetseite www.vbl.de. Insofern bitten wir noch um etwas Geduld.

3 Hinterbliebenenversorgung für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

Nach der bisherigen Regelung im ATV und in der VBL-Satzung stand eine Betriebsrente für Witwen/Witwer nur hinterbliebenen Ehegatten zu. Hinterbliebene einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erhielten im Falle des Todes ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners keine Betriebsrente für Witwen/Witwer. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verstößt der Ausschluss eingetragener Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von der Hinterbliebenenversorgung jedoch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes.

Der Verwaltungsrat der VBL hatte zur Umsetzung dieser Rechtsprechung bereits eine vorläufige Verfahrensweise beschlossen und Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz seit dem Jahr 2005 unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten Hinterbliebenenleistungen gezahlt. Die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner bei der Hinterbliebenenversorgung wurde mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 5 jetzt auch im Tarifvertrag nachvollzogen.

